

# Nominibus Vacantes

Söldner zu Baden

---

## *Statuten*

---

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Nominibus Vacantes" und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im besonderen auf den Bezirk Baden.

### § 2 Vereinszweck und Tätigkeit

1. Die Wahrung, Pflege und Festigung des mittelalterlichen Brauchtums, seiner Fecht- und Kriegskunst, sowie seiner Lebensweise.

### § 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Versammlungen zu Diskussionen und Vorträgen über das Mittelalter sowie entsprechend passenden Themen.
2. Ausüben und Erarbeiten mittelalterlicher Fecht- und Schießkünste.
3. Ausüben von handwerklichen Tätigkeiten.
4. Möglichst historisch korrekte Rekonstruktion des mittelalterlichen Lebens, und dessen Ausübung und Durchführung zur Erlangung eines besseren Verständnisses des mittelalterlichen Lebens für Vereinsmitglieder und Gäste.

### § 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitgliedsbeiträge
2. Diverse Stände oder Vorführungen auf Veranstaltungen
3. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### § 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung und Aufhebung des Vereins, dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalsanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Nominibus Vacantes

Söldner zu Baden

---

## *Statuten*

---

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
  - a) Knechte und Mägde
    - (1) Rekruten (Probemitglieder)
    - (2) Fußknechte und Mägde (Vollmitglieder)
    - (3) Kriegsknecht und Jungfern (Vollmitglieder)
  - b) Schirmherren
2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder
3. Andere Arten der Mitgliedschaft sind nicht zulässig. Rekruten sind Probeweise aufgenommene Mitglieder, sie haben auf Vereinsversammlungen weder Sitz noch Stimme.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein erfordert folgende Kriterien:
  - a) Muss eine natürliche Person sein.
  - b) Vollendetes 18. Lebensjahr.
  - c) Muss den körperlichen, und geistigen Anforderungen entsprechen.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht die Grundsätze des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren, dessen Interessen und Ziele stets nach Kräften zu fördern, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, die festgesetzten Beträge termingerecht zu entrichten und die Statuten, die Geschäftsordnung, die Kaderbeschlüsse und den Verhaltenskodex einzuhalten.
2. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten und der Geschäftsordnung des Vereins.
3. Tritt ein Mitglied einer anderen ähnlichen Gruppierung bei, hat es die Vereinsversammlung zu informieren.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen (Ausnahmen betr. Rekruten siehe §6). Das Stimmrecht auf der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern, mit Ausnahme der Rekruten (siehe §6), sowie der Ehrenmitglieder, die nur aktives Wahlrecht besitzen, zu.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

# Nominibus Vacantes

Söldner zu Baden

---

## *Statuten*

---

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt und durch den Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist möglich wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder in den Statuten, der GO oder dem Ehrenkodex niedergelegte Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Ausschluss kann durch einen einstimmigen Beschluss der Vollversammlung, oder durch das Schiedsgericht erfolgen.
3. Rekruten können auf einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

### § 10 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 11 Vereinsorgane

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Obmann (in weiterer Folge Hauptmann genannt), dem Vorstand (Kader) und der Vollversammlung.
2. Der Obmann wird einmal jährlich von der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit aller an der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
3. Der Vorstand besteht neben dem Obmann (Hauptmann) aus dem Obmannstellvertreter (Adjutant), dem Schriftführer (Schreiber) und dem Kassier (Säcklwart).

# Nominibus Vacantes

Söldner zu Baden

---

## *Statuten*

---

4. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Wahl des Hauptmanns und es gelten die Bestimmungen von Punkt 2.

### § 12 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahresvollversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Jahresvollversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand (Kader) hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand (Kader) über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### § 13 Beschlussfassung, Ausfertigungen und Bekanntmachungen, Vertretung des Vereins nach außen

1. Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen vollberechtigten anwesenden Vereinsangehörigen, die unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen sind.
2. Außerordentliche Vollversammlungen können mittel eines schriftlichen Antrages (Brief, E-Mail) durch ein zehntel (1/10) der Vereinsmitglieder einberufen werden. Terminfindung und Einladung laut der Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird nach außen von dem Hauptmann und von dem Adjutanten vertreten. Die vom Verein ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung des Hauptmanns.

### § 14 Auflösung, Sistierung und Statutenänderung

1. Die Verbindung kann über Auflösung, Sistierung und Statutenänderung nur mit folgenden Mehrheiten auf einer Jahreshauptversammlung beschließen:
  - a) freiwillige Auflösung: Einstimmig in geheimer Abstimmung
  - b) Sistierung: 4/5 Mehrheit
  - c) Statutenänderung: 4/5 MehrheitBei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Rollettmuseum Baden zu.

### § 15 Geschäftsordnung, Ehrenkodex

1. Die formelle Regelung des internen Vereinsbetriebes obliegt der Geschäftsordnung (GO), das Vereinsbrauchtum ist im Ehrenkodex des Vereins

# **Nominibus Vacantes**

Söldner zu Baden

---

## *Statuten*

---

festgelegt. Eine Änderung der Geschäftsordnung oder des Ehrenkodex benötigt eine 4/5 Mehrheit und kann nur auf einer Jahreshauptversammlung erfolgen.